

Bebauungsplan Nr. 104

für die Grundstücke an der Nordseite der Dwostraße von Haus Nr. 161 bis 172 und an der Westseite der Lessingstraße von Haus Nr. 66 bis 74 (gerade) in Delmenhorst. - Maßstab: 1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung.**
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - A Ausnahme für 1 weiteres Vollgeschöß im Einzelfall zulässig
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.5 (0.8) Geschößflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Parkstreifen
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Sonderfestsetzungen**
 - Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden. *) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.68
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- e) Nachrichtl. Übernahme nach § 9(4) BBauG**
 - Öffentlicher Wasserzug einschließlich 5m breiter Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 1. 2. 1973

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 1. 2. 1973
Stadtbauamt:
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Siegel

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 27.3.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 31.3.1973 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.4.1973 bis 10.5.1973 öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 15.8.1973

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Dr. Cromme
(Dr. Cromme) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.7.1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 15.8.1973

Stadt Delmenhorst

gez. Eckert
Oberbürgermeister

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 31.10.1973
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg.
Oldenburg, den 31.10.1973
Im Auftrage:

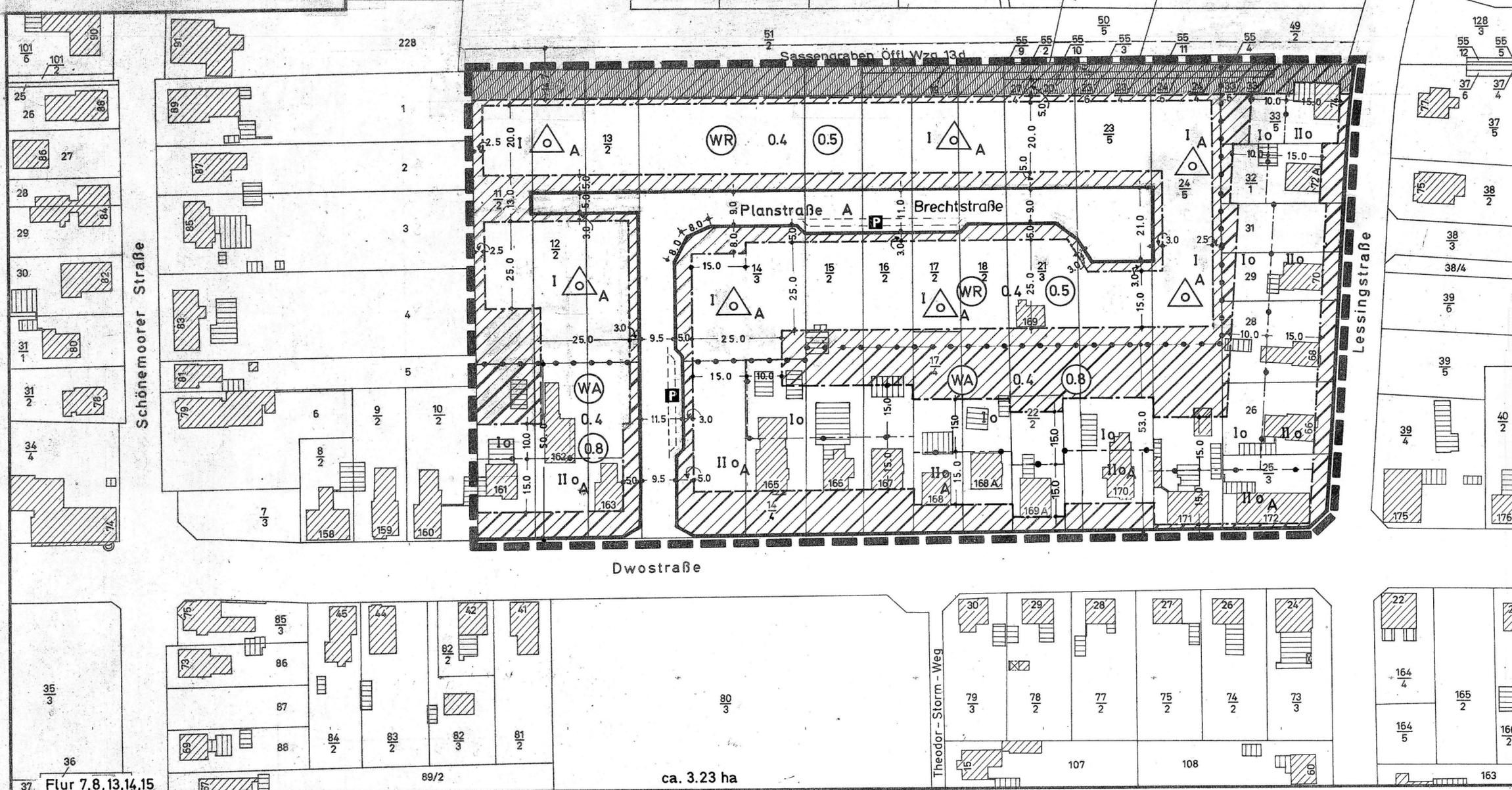
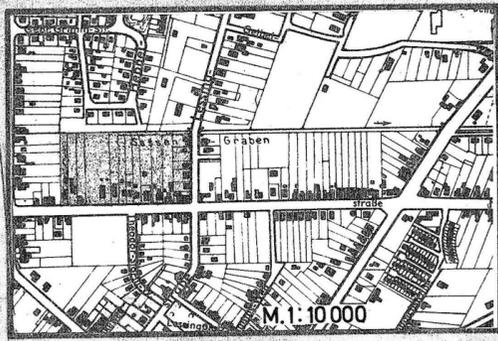
Siegel

gez. Onnen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 23.11.1973 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 10.12.1973

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
gez. Mehrstens



ca. 3.23 ha